

Die Rechtskontrolle von Normenverträgen zur betrieblichen Altersversorgung

Vortrag zum FNA-Graduiertenkolloquium 07/2022

Anna Eisele, Bucerius Law School

Gliederung

- I. Bedeutung des Vortrags für die eigene Forschungsfrage**
- II. Bedeutung des Vortrags aus sozialpolitischer Perspektive**
- III. Rechtskontrolle von Eingriffen in Versorgungszusagen**
 1. Drei-Stufen-Rechtsprechung des BAG
 2. Problematik der Drei-Stufen-Rechtsprechung
 3. Abweichendes Lösungskonzept
- IV. Ergebnis**
- V. Ausblick**

I. Bedeutung des Vortrags für die eigene Forschungsfrage

- **Eigene Forschungsfrage:**

Möglichkeiten und Grenzen eines Wechsels leistungsorientierter Versorgungszusagen zur reinen Beitragszusage

- **Charakteristika leistungsorientierter Zusagen:**

Alle Rechtsgrundlagen:

- Tarifvertrag (TV)
- Betriebsvereinbarung (BV)
- Arbeitsvertrag (AV)

Umfassender Schutz der Versorgungsleistung:

- Garantie der Leistungshöhe
- Insolvenzversicherung der Leistung (§ 7 BetrAVG*)
- Inflationsschutz der Leistung (§ 16 BetrAVG)

Alle Durchführungswege:

- Direktzusagen
- Unterstützungskassen
- Pensionsfonds
- Pensionskassen
- Direktversicherungen

*BetrAVG =
Gesetz zur Verbesserung
der betrieblichen
Altersversorgung

I. Bedeutung des Vortrags für die eigene Forschungsfrage

- Charakteristika der reinen Beitragszusage:

Tarifvertragliche
Grundlage

- TV
- BV aufgrund TV
- Inbezugnahme

Entfall wesentlicher
Pflichten des AG

- Garantie
- Insolvenzversicherung
- Anpassungsprüfung
(Inflationsschutz)

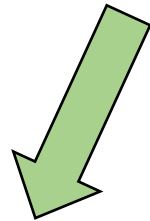
Nur versicherungsförmige
Durchführungswege

- Keine Direktzusage
- Keine
Unterstützungskassenzusage

→ Wechsel zur reinen Beitragszusage = inhaltliche Änderung der bisherigen Versorgungszusage!

I. Bedeutung des Vortrags für die eigene Forschungsfrage

- Form der inhaltlichen Änderung bei einem Wechsel zur reinen Beitragszusage:



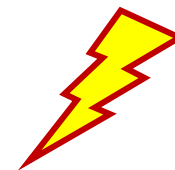
Verbesserung?



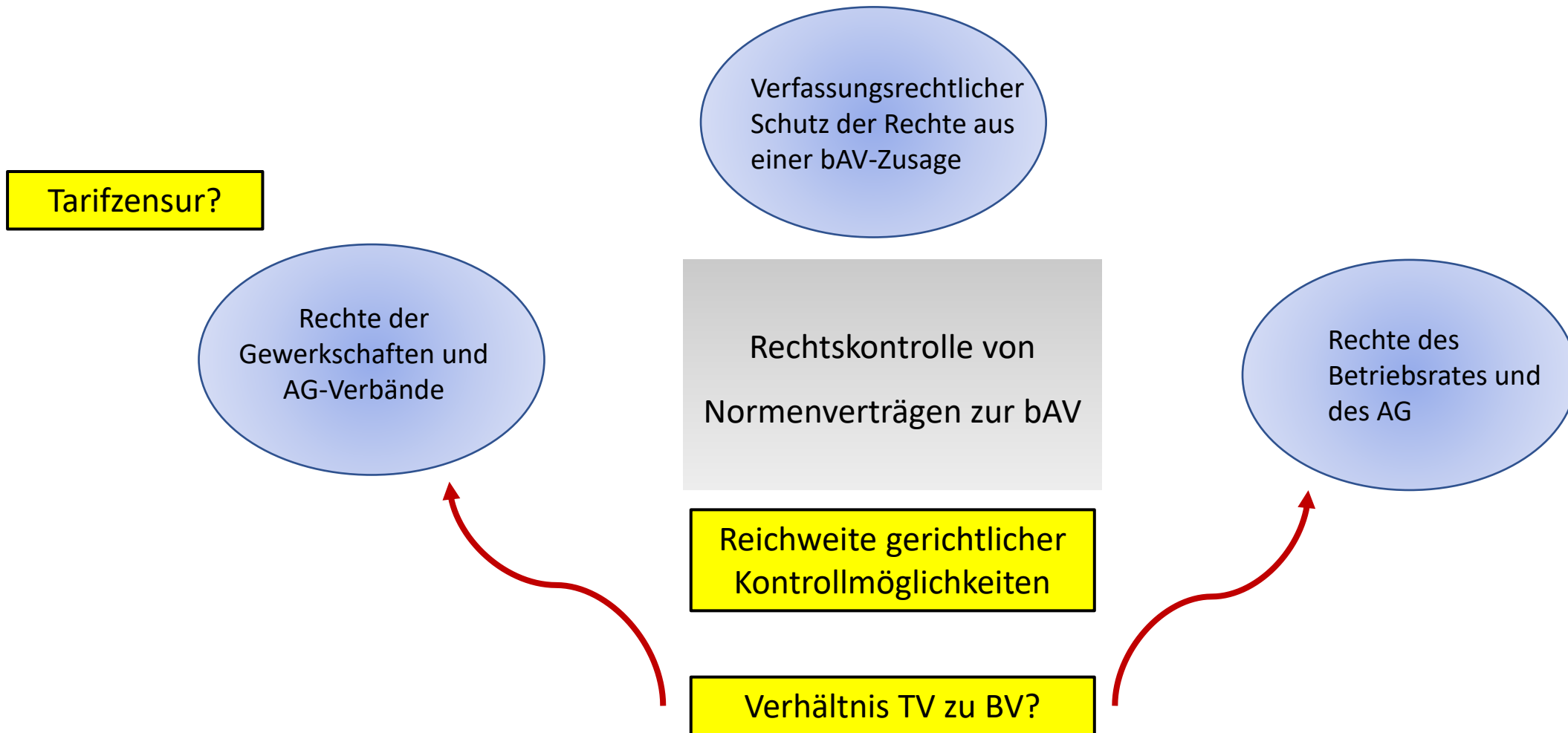
Verschlechterung?

- Wesentliche Rechte des AN entfallen ganz.
- Kein Ersatz durch Rechte ggü. der externen Versorgungseinrichtung

→ Wechsel = Verschlechterung, d.h. Eingriff → Rechtmäßigkeit eines Eingriffs?



II. Bedeutung des Vortrags aus sozialpolitischer Perspektive



III. Rechtskontrolle von Eingriffen in Versorgungszusagen -

1. Drei-Stufen-Rechtsprechung des BAG

- **Anwendungsbereich:**

- Eingriff in die Höhe einer Versorgungsanwartschaft
- Eingriff per BV
- Keine Anwendung bei sonstigen Eingriffen; Eingriffen per TV

- **Aussagegehalt:**

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft	Erdiente Dynamik	Nicht erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft
„zwingende Gründe“	„triftige Gründe“	„Sachlich, proportionale Gründe“

III. Rechtskontrolle von Eingriffen in Versorgungszusagen -

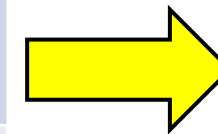
1. Drei-Stufen-Rechtsprechung des BAG

- **Anwendungsbereich:**

- Eingriff in die Höhe einer Versorgungsanwartschaft
- Eingriff per BV
- Keine Anwendung bei sonstigen Eingriffen; Eingriffen per TV

- **Aussagegehalt:**

1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
Erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft	Erdiente Dynamik	Nicht erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft
„zwingende Gründe“	„triftige Gründe“	„Sachlich, proportionale Gründe“



Konkretisierung der Grundsätze von Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz (VHM)

2. Problematik der Drei-Stufe-Rechtsprechung

- **Begrenzter Anwendungsbereich**
 - Eingriff in die Höhe der Anwartschaft per BV
 - Bei Wechsel zur reinen Beitragszusage nicht feststellbar
- **Zu hoher Schutz der verdienten Dynamik und des nicht verdienten Teils der Versorgungsanwartschaft**
- **Nicht überzeugendes dogmatische Anknüpfen der Rechtskontrolle**
 - VHM = Ausdruck Rechtsstaatsprinzip und einzelner GR → bindet nur den Gesetzgeber
 - TV und BV = Gesetz?
 - Nein, normative Wirkung, aber privatrechtlicher Natur
 - Keine Bindung an Art. 20 Abs. 3 GG oder unmittelbar an die GR

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **Rechtskontrolle der Kollektivverträge anhand der Grundrechte?**
- **Grundrechte im Rahmen leistungsorientierter Zusagen:**

Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG):

- Versorgungsanspruch
- Erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft

Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG):

- Dynamik und nicht erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft
- Insolvenzversicherung (§ 7 BetrAVG)
- Anpassungsprüfung/Inflationsschutz (§ 16 BetrAVG)

3. Abweichendes Lösungskonzept

*BetrVG =
Betriebsverfassungs-
gesetz

- **Mittelbare Grundrechtsbindung bei TV und BV?**
 - Generalklauseln?
 - BV (+) nach § 75 Abs. 1 BetrVG: „Grundsätze von Recht“ → Auch GG!
 - Bei TV: **PROBLEM:** Fehlen entsprechender Generalklauseln
- **Notkompetenz der Gerichte beim TV wg. Schutzpflicht?**

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **Voraussetzungen einer Schutzpflicht:**

- Bestehen faktischer Fremdbestimmung → strukturelles Machtungleichgewicht

- **Problem:** Gewerkschaft und AG-Vertreter sind grds. gleich stark → Kein Ungleichgewicht

- **Machtungleichgewicht zwischen Gewerkschaftsmitglied und Gewerkschaft?**

+	-
<ul style="list-style-type: none">- Mehrheitsprinzip bei Verbandentscheidungen- Kompromisscharakter TV → nicht einmal Wille der Gewerkschaftsmehrheit muss beachtet sein- Austrittsmöglichkeit tw. nur hypothetisch, insbes. bei zusätzlicher Inbezugnahme	<ul style="list-style-type: none">- Gewerkschaftsmitglied kann Entscheidungen seines Verbandes beeinflussen- Austrittsmöglichkeit

→ **Schutzauslösendes Verhältnis = Gewerkschaftsmitglied und Gewerkschaft → Mittelbare GR-Bindung TV!**

3. Abweichendes Lösungskonzept

- Kontrollintensität bei mittelbarer GR-Bindung (VHM-Prüfung oder bloße Angemessenheitsprüfung)?
 - Bindung an VHM als Wertentscheidung einzelner GR?
 - Für BV (+), arg. § 75 Abs. 1 BetrVG
 - Für TV (-), arg. Gefahr der Tarifizensur
 - **PROBLEM:** Unterschiedlicher Kontrollmaßstab für BV und TV?
 - Ausnahme für BV auf Grund TV?

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **Kontrollintensität von BV und TV (VHM-Prüfung oder bloße Angemessenheitsprüfung)?**

- Bindung an VHM als Wertentscheidung einzelner GR?
 - Für BV (+), arg. § 75 BetrVG
 - Für TV (-), arg. Gefahr der Tarifzensur
- **PROBLEM:** Unterschiedlicher Kontrollmaßstab für BV und TV?

- **Ausnahme für BV auf Grund TV?**

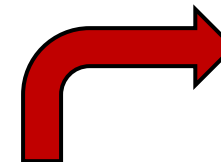
+	-
<ul style="list-style-type: none">- TV gibt maßgebliche Leitplanken für BV vor → Keine indirekte TV-Kontrolle- Wertung des § 19 Abs. 2 BetrAVG: Regelungen grds. angemessen, wenn maßgeblich im TV festgelegt	<ul style="list-style-type: none">- BV und TV beruhen auf unterschiedlichen Ordnungsgrundsätzen- BV = Fremdbestimmung; TV = Selbstbestimmung

→ **Einheitliche Kontrollintensität für BV und TV = Untermaßverbot → „Angemessenheit“!**

3. Abweichendes Lösungskonzept

- Kontrollintensität von BV und TV (VHM-Prüfung oder bloße Angemessenheitsprüfung)?

- Bindung an VHM als Wertentscheidung einzelner GR?
 - Für BV (+), arg. § 75 BetrVG
 - Für TV (-), arg. Gefahr der Tarifzensur
- **PROBLEM:** Unterschiedlicher Kontrollmaßstab für BV und TV?



Überzeugend?

- Ausnahme für BV auf Grund TV?

+	-
<ul style="list-style-type: none">- TV gibt maßgebliche Leitplanken für BV vor → Keine indirekte TV-Kontrolle- Wertung des § 19 Abs. 2 BetrAVG: Regelungen grds. angemessen, wenn maßgeblich im TV festgelegt	<ul style="list-style-type: none">- BV und TV beruhen auf unterschiedlichen Ordnungsgrundsätzen- BV = Fremdbestimmung; TV = Selbstbestimmung

→ Einheitliche Kontrollintensität für BV und TV = Untermaßverbot → „Angemessenheit“!

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **In Angemessenheitsprüfung einzustellende Belange:**

- Interessen der Beteiligten
- Rang der betroffenen Rechtsgüter
- Eingriffsintensität
- Höhe und Wahrscheinlichkeit des Nutzens

3. Abweichendes Lösungskonzept

- Interessen der Beteiligten:

- **Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG:** Versorgungsanspruch, erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft, Anspruch auf Einhaltung eines Durchführungsweges
- **Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG:** Dynamik und nicht erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft; Insolvenzversicherung (§ 7 BetrAVG), Anpassungsprüfung (§ 16 BetrAVG)
- **Tarifautonomie, Art. 9 Abs. 3 GG**
- **Betriebsautonomie (kein GR-Schutz)**

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **Rang der betroffenen Rechtsgüter:**

- **Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG:**

- Abstrakt: Hohes Schutzgut, qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Konkret:
 - Hohe Bedeutung für die Alterssicherung
 - Eigenleistungselement bei bAV
 - Abweichungsrecht TV-Parteien bzgl. Wert der erdienten Versorgungsanwartschaft, vgl. §§ 19 Abs. 1, 2 BetrAVG

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **Rang der betroffenen Rechtsgüter:**

- **Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG:**

- Abstrakt: Geringeres Schutzgut, einfacher Gesetzesvorbehalt

- Konkret:

- Nicht erdienter Teil der Versorgungsanwartschaft: Keine Gegenleistung durch Betriebstreue

- Dynamik der Versorgungsanwartschaft: Keine Gegenleistung durch Betriebstreue

- Anpassungsprüfung (§ 16 BetrAVG): Abdingbarkeit per TV und viele Ausnahmen, vgl. §§ 19 Abs. 1, 16 Abs. 3 BetrAVG

- Insolvenzsicherung (§ 7 BetrAVG): Keine Abdingbarkeit per TV, aber begrenzter Anwendungsbereich

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **Rang der betroffenen Rechtsgüter:**

- **Tarifautonomie, Art. 9 Abs. 3 GG:**

- Abstrakt: Hohes Schutzgut, vorbehaltlos gewährleistet, Fachexpertise, Hohe Richtigkeitsgewähr
- Konkret: Weitreichende Änderungsbefugnisse nach § 19 Abs. 1 BetrAVG

- **Betriebsautonomie (kein GR-Schutz)**

- Abstrakt: Geringere Richtigkeitsgewähr als TV
- Konkret: Keine mit § 19 Abs. 1 BetrAVG vergleichbare Änderungsbefugnis

3. Abweichendes Lösungskonzept

- **Eingriffsintensität bei Wechsel zur reinen Beitragszusage:**
 - Potentieller Eingriff in Höhe des Versorgungsanspruchs und verdienten Teil der Versorgungsanwartschaft
 - **Geringer Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG**
 - Potentieller Eingriff in erdiente Dynamik und nicht verdienten Teil der Versorgungsanwartschaft
 - **Geringer Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG**
 - Vollständiger Entzug Anpassungsprüfungs- und Insolvenzsicherungspflicht
 - **Hoher Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG**

3. Abweichendes Lösungskonzept

- Höhe und Wahrscheinlichkeit des Nutzens:

Plausibilitätskontrolle

- Kostenreduzierung für AG
- Vereinheitlichung des Versorgungswerkes
- Gewährung zusätzlicher bAV an AN ohne bAV

Geringe Rechtfertigung



Hohe Rechtfertigung

IV. Ergebnis

Eingriffe per TV:

Anwartschaftsphase	
Eingriff in nicht erdienten Teil der Versorgungsanwartschaft	✓
Eingriff in Insolvenzsicherung (§ 7 Abs. 2 BetrAVG)	✓
Eingriff in den erdienten Teil der Versorgungsanwartschaft	+/-, wohl max. 10-25% Schwankung



Überzeugend?

IV. Ergebnis

Eingriffe per TV:

Rentenbezugsphase	
Eingriff in Anpassungsprüfung (§ 16 BetrAVG)	✓
Eingriff in Insolvenzsicherung (§ 7 Abs. 1 BetrAVG)	✓
Eingriff in Höhe Versorgungsanspruch	-

IV. Ergebnis

Eingriffe per BV:

Anwartschaftsphase	
Eingriff in nicht erdienten Teil der Versorgungsanwartschaft	✓
Eingriff in Insolvenzsicherung (§ 7 Abs. 2 BetrAVG)	✓
Eingriff in den erdienten Teil der Versorgungsanwartschaft	+/-, wohl max. 10-25% Schwankung



U.U. abweichendes Ergebnis, wenn man nicht von einheitlichem Kontrollmaßstab ausgeht (s.o.)

IV. Ergebnis

Eingriffe per BV:

Rentenbezugsphase	
Eingriff in Anpassungsprüfung (§ 16 BetrAVG)	✓
Eingriff in Insolvenzsicherung (§ 7 Abs. 1 BetrAVG)	✓
Eingriff in Höhe Versorgungsanspruch	-

V. Ausblick

- **Konsequenzen für die eigene Forschungsfrage?**
 - Wechsel zur RBZ in Rentenbezugsphase (-)
 - Wechsel zur RBZ in Anwartschaftsphase (+/-), sofern sichergestellt wird, dass Höhe der Anwartschaft nicht um mehr als 10-25% unterschritten wird.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

The bottom of the slide features two horizontal blue bars. The first bar is a solid blue rectangle spanning most of the width. The second bar is a slightly shorter blue rectangle positioned to the right of the first, creating a layered effect.